

BVGer A-2153/2022 vom 17. Juli 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-2153_2022

FR: TAF A-2153/2022 du 17 juillet 2023

IT: TAF A-2153/2022 del 17 luglio 2023

Regeste

Verfahrenskosten

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im vorliegenden Verfahren ist aufgrund der Rückweisung durch das Bundesgericht ohne Weiteres gegeben. Im Folgenden sind zunächst die Kosten für das vorangegangene Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht (Verfahren A-1149/2020) neu zu verlegen (nachfolgend E. 2). Anschliessend ist neu über die angebehrte Parteientschädigung zu befinden (nachfolgend E. 3).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei (Art. 63 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]). Keine Verfahrenskosten zu tragen haben Vorinstanzen sowie beschwerdeführende und unterliegende Bundesbehörden (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat mit ihren Rechtsbegehren im Verfahren vor Bundesgericht vollständig obsiegt. Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Kosten zu erheben. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'500.- ist ihr nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Ebenfalls keine Verfahrenskosten trägt die Vorinstanz.

E. 3

Zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Ganz oder teilweise obsiegenden Parteien ist von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihnen erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Kosten der Vertretung umfassen das Anwaltshonorar oder die Entschädigung für eine nichtanwaltliche berufsmässige Vertretung, die Auslagen sowie gegebenenfalls die Mehrwertsteuer (Art. 9 Abs. 1 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nach Art. 9 Abs. 2 VGKE ist keine Entschädigung geschuldet, wenn der Vertreter oder die Vertreterin in einem Arbeitsverhältnis zur Partei steht. Die Bestimmung des Art. 9 Abs. 2 VGKE ist zu absolut formuliert; zwar kommt sie in der Regel bei Übernahme der Vertretung durch interne Mitarbeiter zur Anwendung, ausnahmsweise kann aber - analog zur Praxis für bundesgerichtliche Verfahren - bei Vorliegen spezieller Verhältnisse eine Entschädigung zugesprochen werden (Urteil des BGer 2C_350/2011 vom 17. Oktober 2011 E. 3.4; Philippe Weissenberger/Astrid Hirzel, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 7 VGKE N. 5 und Art.

9 VGKE N. 7; Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, N. 4.77). So setzt der Anspruch auf eine Umtriebsentschädigung voraus, dass es sich um eine komplizierte Sache mit hohem Streitwert handelt und die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand notwendig macht, der den Rahmen dessen überschreitet, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat; zusätzlich muss ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem betriebenen Aufwand und dem Ergebnis der Interessenwahrung bestehen (BGE 129 V 113 E. 4.1; 110 V 132 E. 4d; 125 II 518 E. 5b m.w.H.). Dabei orientiert sich der Entschädigungsanspruch nicht an den Honoraransätzen für externe Rechtsvertreter, sondern es ist darzulegen, in welchem Umfang ein ausserordentlicher Aufwand entstanden ist (Urteil des BGer 2C_350/2011 vom 17. Oktober 2011 E. 3.4).

E. 3.1.1

Die Beschwerdeführerin begründet ihren Anspruch unter anderem damit, dass es sich offensichtlich um eine komplexe Angelegenheit mit grosser (finanzieller) Tragweite gehandelt habe. Die Vertretung im Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht habe von ihrem Rechtsdienst einen aussergewöhnlich hohen Aufwand erfordert, der den üblichen Rahmen deutlich überschritten habe. Das Bundesgericht habe ihr eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.- ausgerichtet. Zwar könne das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht als etwas weniger anspruchsvoll eingeschätzt werden, weshalb eine Reduktion um einen Sechstel auf Fr. 2'500.- noch angemessen sei. Art. 9 Abs. 2 VGKE könne aber keine Berücksichtigung finden, da dies im Widerspruch zur Zusprache der Entschädigung durch das Bundesgericht stehe.

E. 3.1.2

Demgegenüber bringt die Vorinstanz vor, gemäss Art. 9 Abs. 2 VGKE sei keine Parteientschädigung geschuldet, wenn der Vertreter oder die Vertreterin in einem Arbeitsverhältnis zur Partei stehe. Die Beschwerdeführerin habe sich nicht durch externe Anwälte vertreten lassen, sondern ihren Rechtsdienst mit der Wahrung ihrer Interessen betraut. Da der reine Zeitaufwand einer Partei in der Regel nicht entschädigt werden könne und der im Verfahren aufgetretene Vertreter der Beschwerdeführerin in einem Arbeitsverhältnis zu ihr stehe, sei ihr Anspruch auf Ersatz der Kosten rechtsprechungsgemäss abzuweisen. Daran ändere auch nichts, dass das Bundesgericht in seinem Urteil eine Entschädigung für das bundesgerichtliche Verfahren angeordnet habe. Es sei nicht ersichtlich, ob und gegebenenfalls aus welchem Grund es dabei vom Grundsatz habe abweichen wollen, dass Parteientschädigungen an nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführende nicht geschuldet seien. Die nicht weiter begründete und zudem auf das Bundesgerichtsgesetz gestützte Anordnung des Bundesgerichts könne nicht als Aufforderung zur Änderung der diesbezüglich klaren Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zu Parteientschädigungen nach Art. 64 Abs. 1 VwVG gewertet werden.

E. 3.2

Wie dargelegt, kann bei Vorliegen spezieller Verhältnisse ausnahmsweise trotz eines bestehenden Arbeitsverhältnisses zwischen dem Vertreter oder der Vertreterin und der Partei eine Entschädigung zugesprochen werden (E. 3.1 hiervor). Nachdem das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde vollumfänglich abgewiesen hatte, zog die

Beschwerdeführerin das Verfahren unter Geltendmachung derselben Rechtsbegehren an das Bundesgericht weiter (vgl. Sachverhalt Bst. D). Sie liess sich im Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht und vor Bundesgericht durch einen Mitarbeiter ihres Rechtsdienstes vertreten. In ihrer Stellungnahme vom 12. August 2022 macht sie geltend, dass der Streitgegenstand eine komplexe Angelegenheit mit grosser finanzieller Tragweite betroffen habe, die einen aussergewöhnlich hohen Aufwand verursacht und den üblichen Rahmen deutlich überschritten habe. Aufgrund der plausiblen Vorbringen der Beschwerdeführerin ist in Bezug auf das Verfahren A-1149/2020 vom Vorliegen spezieller Verhältnisse im Sinne der Rechtsprechung auszugehen, welche die ausnahmsweise Zusprache einer Parteientschädigung in der beantragten Höhe von Fr. 2'500.- rechtfertigen, zumal das Bundesgericht der Beschwerdeführerin in der identischen Streitsache mit Urteil 2C_69/2021 vom 17. Dezember 2021 eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.- für das Verfahren vor Bundesgericht zugesprochen hat. Demgegenüber vermögen die Vorbringen der Vorinstanz nicht zu überzeugen. Sie substantiiert nicht, weshalb es sich beim Verfahren A-1149/2020 nicht um eine komplexe Sache mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, hohem Arbeitsaufwand oder um kein vernünftiges Verhältnis zwischen diesem und dem Ergebnis der Interessenwahrung gehandelt haben soll. Hinsichtlich des Umfangs hat die Beschwerdeführerin die ihr durch den ausserordentlichen Aufwand zusätzlich entstandenen Kosten mit Fr. 2'500.- plausibel beziffert. Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz der Beschwerdeführerin nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'500.- auszurichten.

E. 4

Für den vorliegenden Kostenentscheid sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen und es ist keine Parteientschädigung auszurichten (Art. 6 Bst. b und Art. 7 Abs. 4 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.